Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8209.) Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865. und 7. April 1869., die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend. Vom 3. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Grundstücke, welche auf Grund der Gesetze vom 7. Oktober 1865. und vom 7. April 1869. zur Errichtung trigonometrischer Marksteine vom Staate erworben sind, müssen, sofern sie im Hypotheken- resp. Grundbuch aufgeführt sind, auf bloße Requisition des Kreislandraths auch dann abgeschrieben werden, wenn die Enteignung nicht zwangsweise, sondern im Wege der Vereinbarung erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1874.

(Nr. 8210.) Gesetz, betreffend die im Jahre 1875. vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 4. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Da für das Jahr 1875. der Staatshaushalts-Etat nicht vor dem Beginn des Jahres zur Feststellung gelangen wird, so wird die Staatsregierung, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1875., ermächtigt, die im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1874. unter den dauernden Ausgaben vorgesehenen Staatsausgaben bis zum 1. April 1875. in den Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln für das Jahr 1874. bewilligten Summen aus den Einnahmen des Jahres 1875. fortleisten zu lassen.

Die gleiche Ermächtigung wird ertheilt zur Fortleistung von Ausgaben

a) zur Fortsetzung von Bauten, für welche in dem Staatshaushalts-Etat für 1874. unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Abschlagsraten von dem veranschlagten Gesammtkostenbedarf ausgebracht sind,

b) für diejenigen Zwecke, welche ebendaselbst im

Kapitel 3. zur Fortsetzung der beschleunigteren und vervollkommneten topographischen Aufnahme und deren Vervielfältigung,

Kapitel 4. Titel 8. zu Remunerationen und Dienstaufwands-Entschädigungen für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung der Verordnung vom 28. September 1867., betreffend die Ablösung der dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehenden Reallasten, beauftragt werden,

Titel. 9. zu Unterstützungen für die in Folge der Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. aus ihren bisherigen Dienststellungen zu entlassenden, zum Bezuge von Pensionen oder Wartegeldern nicht berechtigten interimistischen Domainen-Polizeiverwalter, Amtsdiener und Gefangenwärter,

Kapitel 5. Titel 1. zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten,

Titel 2. Prämien zu Chausseebauten im Interesse der Forstverwaltung,

Titel 3. Zuschuß zu Forstkulturen (vergl. Kapitel 2. Titel 18. des Ordinariums),

Titel 4. zur Beschaffung fehlender Försterdienstwohnungen,

Kapitel 6. zur Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim,

Ka-

Kapitel 9. Titel 56. zu unvorhergesehenen Straßen-, Damm-, Brücken-, Stadt- und Landbauten, sowie für Vorarbeiten,

Titel 58. Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds,

Kapitel 10. Titel 1. zur Ausführung von Bohrversuchen,

Titel 2. zu Bauprämien für Berg- und Hüttenleute, welche in der Nähe der Saarbrücker Steinkohlengruben, der Oberschlesischen Steinkohlenbergwerke Königsgrube und Königin Luise-Grube und der Eisengießerei bei Gleiwitz sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen,

Titel 3. zur Gewährung unverzinslicher Darlehne an solche Berg- und Hüttenleute, welche sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen,

Titel 5. zur Fortführung des Seegeberger Steinsalzschacht-Unternehmens,

Kapitel 11. Titel 49. Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für die Staatseisenbahnen,

Kapitel 13. Titel 4. Kosten für die Polizeianwaltschaften,

Kapitel 14. Titel 11. zur Förderung der Obstkultur mit Einschluß der Ausgaben für die Einrichtungen des pomologischen und Weinbau-Instituts zu Geisenheim und des pomologischen Instituts zu Proskau,

Titel 16. zur Hebung der Fischerei,

Titel 17. für die wissenschaftliche Kommission in Kiel zur Erforschung der Meere im Interesse der Seefischerei,

Titel 19. extraordinairer Zuschuß zu Kapitel 111. Titel 9. des ordentlichen Etats unter den nämlichen Verwendungsbedingungen,

Titel 23. für das Dünenwesen in den Provinzen Preußen und Pommern,

vorgesehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8211.) Gesetz, betreffend die Vereinigung mehrerer, jetzt zu Neuvorpommern gehöriger, am linken Peene-Ufer bei den Städten Anklam und Demmin belegener Distrikte mit Altpommern, dem Regierungsbezirke Stettin und den Kreisen Anklam und Demmin. Vom 9. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die nachfolgend näher bezeichneten, auf dem linken Ufer der Peene nahe bei den Städten Anklam und Demmin gelegenen Distrikte, und zwar:

1) die Vorstadt Peenedamm und der dieselbe umschließende Theil des ehemaligen Gebietes der Stadt Anklam, begrenzt im Süden von der Peene, im Westen von dem Rittergute Menzlin, im Norden von den Gütern Menzlin, Jargelin, Ziethen, Reltzow, Murchin und im Osten von den Gutsbezirken Libbnow und Pinnow durch den sogenannten Libbnowschen Mühlengraben,

2) folgende ehemalige Weichbildstheile der Stadt Demmin: die sogenannte Kahldenfeldmark mit der Ortschaft Stuterhof, das der Stadt gehörige Devener Holz nebst den zwischen diesen und der Peene gelegenen Wiesen und die sogenannte Holstenfeldmark, mit den Ortschaften Meyenkrebs, Erdmannshöhe und Waldberg in demjenigen Umfange, wie solchen das vom Kreislandrathe aufgenommene Protokoll d. d. Demmin, den 22. August 1865. und die im Mai 1868. von dem Katasterkontroleur Schultz angefertigte Uebersichtskarte ergiebt,

werden unter Abtrennung von dem Regierungsbezirke Stralsund und von dem durch die Verordnung vom 17. August 1825. (Gesetz-Samml. 1825. S. 215.) §. 1. festgestellten kommunalständischen, zugleich auch Landarmenverbande Neuvorpommerns und Rügens, sowie von den Kreisen Greifswald (zu 1.) und Grimmen (zu 2.) — dem Regierungsbezirke Stettin, dem kommunalständischen und dem Landarmenverbande von Altpommern (Verordnung vom 17. August 1825., Gesetz-Samml. S. 215. und Verordnung vom 29. Juli 1871., Gesetz-Samml. S. 321.), sowie beziehungsweise dem Kreise Anklam (zu 1.) und dem Kreise Demmin (zu 2.) einverleibt.

§. 2.

Vom Tage des Eintritts der im §. 1. verordneten Bezirksänderung ab treten in den in §. 1. unter Nr. 1. aufgeführten Gebietstheilen die in der Stadt Anklam und in den im §. 1. unter Nr. 2. aufgeführten Gebietstheilen die in der Stadt Demmin geltenden Preußischen und Vorpreußischen Gesetze und Bestimmungen landesrechtlicher, provinzieller oder statutarischer Natur nach Maßgabe der bei Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminalordnung und des

des Allgemeinen Landrechts in Altpommern zur Anwendung gekommenen Vorschriften an die Stelle der bis dahin dort geltenden Gesetze und Bestimmungen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1874. in Kraft. Die Ausführung desselben erfolgt durch die Minister des Innern und der Justiz.

Die in Folge der Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten engeren und weiteren kommunalen Verbänden ist im Verwaltungswege zu bewirken. Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Das in §. 1. in Bezug genommene Protokoll vom 22. August 1865., sowie die Schultzsche Uebersichtskarte werden im Original in dem Archive der Regierung zu Stettin und in beglaubigten Kopien bei der Regierung zu Stralsund, sowie bei den Landrathsämtern Demmin und Grimmen niedergelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8212.) Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staaatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. Vom 10. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein, und nicht in Komités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist. Jedoch können die vor der Publikation dieses Gesetzes bereits ertheilten Genehmigungen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Januar 1876. in Kraft belassen werden.

§. 2.

Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§. 3.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§. 4.

Auf Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notarien, sowie auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8213.) Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Ausdehnung des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1872. auf die Leitung der Ablösungen anderer Grundgerechtigkeiten, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. April 1874.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, auch die Leitung der Ablösungen der Servituten auf Aeckern, Wiesen, Aengern und sonstigen Weideplätzen, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegung der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe den Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

der Geheime Ober-Regierungsrath Haack

und

Fürstlich Schaumburg-Lippischer Seits:

der Regierungsrath Spring

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel I.

Die Leitung der Ablösungen der Servituten auf Aeckern, Wiesen, Aengern und sonstigen Weideplätzen, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke soll im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die im Artikel I. des Vertrages zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden vom 20. Oktober 1872. benannten Königlich Preußischen Behörden erfolgen.

An die Stelle des im Artikel I. des erwähnten Vertrages genannten Ober-Appellationsgerichts tritt mit Bezug auf das Gesetz vom 6. Februar 1874. das Königliche Ober-Tribunal.

Artikel II.

Es sollen dabei die Bestimmungen in den Artikeln II. bis inkl. VII. des eben genannten Staatsvertrages, sowie sub Ziff. 1. 2. 3. und 5. des dazu gehörigen Schlußprotokolls vom 20. Oktober 1872. — mit Substituirung des 1. Juni 1874. für den sub Ziff. 2. Al. 2. dieses Schlußprotokolls genannten Zeitpunkt — ebenfalls Anwendung finden.

Artikel III.

Der im Artikel VIII. des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1872. stipulirte Kostenbeitrag gilt als Entschädigung auch für die durch gegenwärtige Uebereinkunft den Königlich Preußischen Behörden übertragenen Geschäfte und bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1877. auf die Summe von fünfhundert Thalern jährlich festgestellt und für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

 Art.

Artikel IV.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt am 1. Juni 1874.

Von dem Vertrage zurückzutreten, soll sowohl der Königlich Preußischen Regierung als der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung nach Ablauf des Jahres 1877. und von da ab jeder Zeit nach einjähriger Kündigung freistehen.

Eine gleiche Kündigung soll der Königlich Preußischen Regierung innerhalb der vertragsmäßigen Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1877. freistehen, wenn an den materiellen Bestimmungen des im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung in Betreff der Ablösung der Servituten auf Aeckern, Wiesen, Aengern und sonstigen Weideplätzen, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegung der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe festgestellten und sofort nach Publikation dieses Vertrages zu erlassenden Gesetzes etwas geändert werden sollte.

Artikel V.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt und unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 27. April 1874.

(L. S.) Wilhelm Ludwig Haack.

(L. S.) Heinrich Spring.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

Berichtigung.

In der Ueberschrift des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1869. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienste vom 1. Juni 1874. S. 212. der Gesetz-Sammlung für 1874. Z. 3. ist statt „S. 650. ff." zu setzen: S. 656. ff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).